

rechtzeitig zu unterbinden. Dies schützt den Geschäftsverkehr vor einer mit Anfechtungsrisiken behafteten Fortsetzung der Geschäftsbeziehung zu insolvenzreifen Schuldnern.

Personale

Dr. Hans Gerhard Ganter zum 70. Geburtstag

Dr. Hans Gerhard Ganter wird in diesem Monat 70 Jahre alt. Er gehörte mehr als 20 Jahre dem für das Insolvenzrecht zuständigen IX. Senat des BGH an, dessen stellvertretender Vorsitzender er 2004 wurde und dessen Vorsitz er seit seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am BGH im April 2008 innehatte. Daneben war er von 1998 bis 2005 Mitglied des Senats für Anwaltssachen, dem er seit 2008 als stellvertretender Vorsitzender erneut angehörte. Seit 2008 war er ferner Vorsitzender des Senats für Patentanwaltsachen und für den IX. Zivilsenat Mitglied im Großen Senat für Zivilsachen. Ganter ist – um nur einige wenige seiner vielfältigen Tätigkeiten zu nennen – Autor wissenschaftlicher Beiträge, Fachbücher und Kommentare sowie Autor und Mitherausgeber der NZI. Daneben leistet er durch seine Vorträge einen bedeutenden Beitrag zur Fortbildung der insolvenzrechtlichen Fachöffentlichkeit.

Lieber Herr Ganter, zu diesem besonderen Tag gratulieren der C.H. Beck Verlag, Schriftleitung und Redaktion der NZI aufs Herzlichste, verbunden mit großem Dank für die fruchtbare Zusammenarbeit in den letzten Jahren sowie der Hoffnung, noch viele Jahre von der Kompetenz und Arbeitslust unseres Herausgebers profitieren zu dürfen!

Schriftleitung und Redaktion der NZI

Veranstaltungsbericht

Herbstklausur 2015 der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung beim DAV in Nürnberg zu Grundfragen des Insolvenzverwalteramtes

Zwischen dem 25. und dem 27.9.2015 fand in geschichtsträchtiger Umgebung in Nürnberg die „Herbstklausur 2015 – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Grundfragen des Insolvenzverwalteramtes“ der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung beim DAV statt. Mit etwa 50 Teilnehmern konnte der Klausurcharakter auch in diesem Herbst beibehalten werden. Im Vergleich zu zahlreichen Großveranstaltungen bot der eher familiäre Rahmen damit die gute Gelegenheit für vertiefte Gespräche und Diskussionen in angenehmer und kollegialer Tagungsumgebung.

Wieder einmal haben es die Organisatoren der Herbstklausur sehr gut verstanden, ein in akademisch-rechtlicher und alltagsbezogener Hinsicht bereicherndes und weiterführendes Fachprogramm mit einem historisch, politisch und kulturell ansprechenden Begleitprogramm zu kombinieren. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Form der Verbindung von Fach- und Kulturprogramm geeignet ist, im Hinblick auf den fachlichen und persönlichen Austausch unter Kollegen besondere Impulse zu setzen. Denn der wichtige und im Berufsalltag leider oft vernachlässigte „Blick über den Tellerrand“ wird geradewegs

erzwungen, wenn auf profunde Ausführungen zur verfassungsgemäß gebotenen Verwalterunabhängigkeit (*Siegfried Beck*), zur Haftungsverantwortung bei fehlgeschlagenen Prozessführungen des Verwalters (*Stephan Jaeger*) und zum Anforderungsprofil des Insolvenzverwalters im Wandel der Jahrhunderte (*Rainer Bähr*) Besuche der mittelalterlichen Lochgefängnisse in den Kellergewölben des Nürnberger Rathauses oder Besichtigungen des Dokumentationszentrums und Reichsparteitagsgeländes und Schwurgerichtssaals des Nürnberger Justizpalastes folgen.

Man kommt in einer solchen Umgebung und inspiriert durch die gehaltvollen Referate wohl nicht umhin, die Frage nach dem rechtsethischen Zusammenhang von Handlungsmacht (Amt) und persönlicher Verantwortung zu stellen, die sich insolvenzverfahrensrechtlich ausdrückt in Vorauswahl (Amtsfähigkeit), Bestellung (konkrete Geeignetheit), Verwaltung (Übernahme von Handlungs- und Führungsverantwortung) und Haftung des Verwalters (Übernahme von Ergebnisverantwortung). Gelegenheit zur Selbstreflexion war damit – neben Fachinformation und Unterhaltung – hinreichend gegeben.

Im ersten Referat von *Tobias Sorg* und *Lars Steinbagen* zur Insolvenz und Sanierung der *Kaiser-Brauerei* aus Geislingen/Steige wurde deutlich, dass der Insolvenzverwalter nicht nur iSd § 56 I 1 InsO rechtskundig sein muss, sondern auch wirtschaftlichen Sachverstand und ausgeprägte Fähigkeiten zum Prozessmanagement mitbringen muss (all dies dürfte unter den Terminus der Geschäftskunde in § 56 I InsO zu fassen sein). Dies wird spätestens dann erkennbar, wenn – wie im geschilderten Beispielsachverhalt – der Kern des Fortführungsinsolvenzplans aus dem betriebswirtschaftlichen Sanierungskonzept besteht, welches die Grundlagen für die anschließende Gläubigerbefriedigung schafft. Insoweit trat in diesem Referat der Gesichtspunkt unternehmerischer Verantwortung des Insolvenzverwalters deutlich hervor. Diese wurde – so legt es die Fallstudie von *Sorg* und *Steinbagen* nahe – im Rahmen der Planerstellung im Interesse der Verfahrensbeteiligten wahrgenommen.

Anschließend befassten sich *Ingo Gerdes* und *Daniel Kunz* eingehend mit Anfechtungs- und Haftungsrisiken im Hinblick auf die Vergütung von Sanierungsberatern. Sie bearbeiteten damit ein sehr aktuelles, rechtspolitisch brisantes und grundlegendes Thema, in dem der rechtsethische Verantwortungstopos in unterschiedlicher Ausprägung sichtbar wurde. Denn es stellt sich in Krise und Sanierung – und darauf wurde einleitend hingewiesen – die Frage, wie sich ein verantwortlich handelnder Geschäftsleiter zu verhalten hat. In welchem Umfang soll, darf oder muss er Berater einsetzen und wie können deren Honorarvorstellungen mit den wirtschaftlichen Interessen der sonstigen Stakeholder in Einklang gebracht werden? Welches Maß an Verantwortung in der Krise übernehmen die Berater selbst und wie wird dies durch das Recht (zB durch eine Anfechtungsfestigkeit) anerkannt? Wie weit reicht die Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters, durch Honorarzahlforderungen verursachte Verstöße gegen das Gläubigergleichbehandlungsprinzip mit den Mitteln der Anfechtung zu korrigieren? Wann tritt der Berater persönlich in die Verantwortung (Haftung) und wer ist berechtigt, einen eventuellen Schaden zu verfolgen? Anhand verschiedener Fallbeispiele führten die Referenten sehr instruktiv durch das teilweise schwer durchsichtige Anfechtungsrecht (der §§ 133, 134 InsO) und den Themenbereich der persönlichen Haftung auf vertraglicher Rechtsgrundlage.

Abgerundet wurde der Vortragsteil des ersten Klausurtags durch das Referat von *Siegfried Beck* zur „Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters“ (vgl. § 56 I InsO). Hiermit wurde eine

unverzichtbare Schlüsselqualifikation und Ausübungsbedingung für das private Amt des Insolvenzverwalters beleuchtet, die prägend für den gesamten Verfahrensverlauf sein muss. Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters ist verfassungsrechtlich geboten, denn er leitet seine gesetzlichen Kompetenzen aus einer hoheitlichen Bestellung ab und ist ermächtigt, im Interesse der Verfahrensbeteiligten den Vermögenszugriff zu verwirklichen. Die damit verbundenen zahlreichen Grundrechtseinwirkungen verlangen nach der an öffentlich-rechtlichen Maßstäben ausgerichteten Verwalterunabhängigkeit. Sie wird im Rahmen von Vorauswahl und Bestellung zwingend gerichtlich geprüft und muss sich bis zur Beendigung der Organstellung im Insolvenzverfahren bewähren. Insoweit liegt es tatsächlich in der persönlichen Verantwortung des Insolvenzverwalters, sich diese Unabhängigkeit (und Allparteilichkeit) zu erarbeiten und auch gegen Widerstände durchzusetzen (was letztlich nur gehen dürfte, wenn zum Insolvenzverwalter eine natürliche Person bestellt wird). Siegfried Beck leuchtete die persönlichen, gegenständlichen und zeitlichen Dimensionen des Unabhängigkeitspostulates umfassend aus. Er leitete den Grundsatz aus der Verfassung her und skizzierte die einzelnen Merkmale der Verwalterunabhängigkeit sowie mögliche Gefahrenquellen. Letztere dürften in jüngerer Vergangenheit auf Grund des mit dem ESUG verbundenen Paradigmenwechsels im Sanierungs- und Insolvenzrecht zugenommen haben. Es liegt nahe, hierzu vertiefende Überlegungen anzustellen.

Biertour und gemeinsames Abendessen auf der Festung Rothenburg lieferten den passenden Rahmen, um die gewonnenen Erkenntnisse und die persönlichen Erfahrungen zu diskutieren und Einsichten zu vertiefen.

Zu Beginn des zweiten Veranstaltungstages nahm *Stephan Jaeger* den roten Faden auf und befasste sich mit dem „Verwalter im Kreuzfeuer“. Gegenstand des Vortrags war die Verantwortung des Insolvenzverwalters insbesondere gegenüber Klagegegnern. Der Referent entwickelte anhand des Sachverhalts einer komplexen Konzerninsolvenz Thesen zur Fragestellung, unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen der Insolvenzverwalter einer Konzernobergesellschaft den Haupt- oder Alleingesellschafter des Konzerns verklagen darf, wenn die materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage zumindest unsicher und die Kostendeckung des Klageverfahrens möglicherweise fraglich ist. Es liegt in der Hand des Insolvenzverwalters, nach pflichtgemäßem Ermessen (dh in eigener Verantwortung) und gegebenenfalls in vorheriger Abstimmung mit Gläubigerausschuss oder Gläubigerversammlung (vgl. § 160 InsO) zu entscheiden, ob er eine derartige Leistungsklage führt. Nach der bisherigen Rechtsprechung des *BGH* kam es hierbei auch nicht darauf an, ob ein eventueller Kostenerstattungsanspruch des Prozessgegners gesichert ist, denn die Justizgewährung kann insoweit nicht von Kostenerwägungen abhängen (vgl. *BGHZ* 148, 175 = *NZI* 2001, 533). *Jaeger* schilderte sodann eindringlich den Entscheidungskonflikt, in dem sich der Verwalter befindet und seine persönliche (von Verantwortungsbewusstsein getragene) Haltung kam deutlich zum Ausdruck. Er setzte sich intensiv mit einer Entscheidung des *OLG München* auseinander, in der die persönliche Haftung des Insolvenzverwalters aus § 826 BGB abgeleitet wurde, mithin auf Grund eines vorsätzlich sittenwidrigen Verhaltens, welches den Prozessgegner geschädigt habe. Ein solcher Vorwurf trifft den Insolvenzverwalter im Kern seiner Amtsführung und ist prinzipiell geeignet, Zweifel an der Amtstauglichkeit entstehen zu lassen. *Jaeger* hat überzeugend dargelegt, dass im vorliegenden Kontext keine Anhaltspunkte gegeben waren, die den Tatbestand von § 826 BGB hätten ausfüllen können. Er hat ein Bewusstsein für das Entscheidungsdilemma des Verwalters bei einer po-

tenziell unzureichenden Insolvenzmasse geschaffen und die Dimensionen der persönlichen Betroffenheit plastisch und nachfühlbar ausgeleuchtet. Der Referent hat hierfür viel Zuspruch aus dem Auditorium erfahren.

Nicht viel anders dürfte es *Rainer Bähr* ergangen sein, dessen Referat über den „Insolvenzverwalter im Spannungsfeld der Zeit“ durch einen großen Unterhaltungswert geprägt gewesen ist. Der mit vielen Quellen unterlegte historische Exkurs hat einmal mehr deutlich werden lassen, dass Rechtsregeln zum Anforderungsprofil (vgl. § 56 I InsO), zu Unabhängigkeit und Geschäftskunde (vgl. § 56 I InsO), zur Gläubigermithbestimmung bei der Verwalterauswahl (vgl. §§ 56 a, 57 InsO), zur persönlichen Integrität, Aufsicht und Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters (vgl. §§ 56 bis 61 InsO) keine neuzeitlichen Erscheinungen sind. Vielmehr existierte ein sichtbares Regelungsbedürfnis im Hinblick auf die Ausgestaltung des Verwalteramtes, solange es dieses (private) Amt als Teil des Vollstreckungswesens gibt. Freilich unterlagen einzelne Gesichtspunkte der Rechtsstellung des Verwalters spezifischen lokalen und zeitlichen Besonderheiten, so wie auch in der Gegenwart der Zeitgeist nicht ohne Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters bleibt. Im Prinzip lässt sich als Fazit des Referates von *Bähr* aber festhalten, dass die Grundfragen und auch viele Antworten darauf einigermaßen konstant geblieben sind: Welche fachlichen und persönlichen Anforderungen sind an den Verwalter zu stellen? Wie ist sein Verhältnis zum Gericht? Wie ist sein Verhältnis zu den Gläubigern? Wie ist sein Verhältnis zum Schuldner? Welchen Kompetenzbereich muss der Verwalter ausfüllen können und füllt ihn aus? Besteht Haftpflichtschutz? Selbstverständlich ist das Anforderungsprofil im Herbst 2015 anders beschaffen als in der Zeit des Lübeckischen Rechts. Diese Einsicht dürfte sich jedoch im Hinblick auf alle Berufsgruppen verallgemeinern lassen, denn ursächlich hierfür ist nicht vornehmlich die Entwicklung des (Vollstreckungs-)rechts, sondern der technologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fortschritt, den *Bähr* ausweislich seiner lebhaften Präsentation auch bestens zu nutzen verstand.

Haftungsverantwortung und persönliche Verantwortung zeigen sich insbesondere in den Insolvenzverfahren natürlicher Personen, in denen kein zwischengeschalteter Rechtsträger Verfahrenssubjekt ist, sondern die Person unmittelbar. Insoweit hätte *Kai Henning* problemlos an die vorangegangenen Überlegungen von *Bähr* zur Personalexecution im römischen Recht anknüpfen und diese in die Neuzeit fortentwickeln können, zumal mit dem Nürnberger Schuldturn die passende historische Kulisse vorhanden gewesen ist. Wahrscheinlich hätte dies aber zu einer übermäßigen Rückwärtsorientierung geführt, die in einer Phase der fortlaufenden Modernisierung des Insolvenzrechts nicht immer geeignet ist. Deshalb war es thematisch und didaktisch richtig, dass *Henning* sehr erfrischend und mit großem Sachverstand auf der Höhe der Zeit gestartet und gelandet ist und für die Teilnehmer aktuelle Rechtsentwicklungen vorgestellt hat. Zentraler Gegenstand war der Insolvenzplan und dessen Anwendbarkeit im Verfahren natürlicher Personen. Hier ging *Henning* auf zahlreiche wertvolle Einzelaspekte ein und schilderte anhand von konkreten Praxisbeispielen die Möglichkeiten für eine Umsetzung im Insolvenzplan. Daneben wurden auch das P-Konto, Anfechtungsthemen und die Überschuldung von Vorstandsmitgliedern sachkundig behandelt. Dem Referenten gelang ein instruktiver Schnelldurchlauf mit großem Erkenntnisgewinn. Und auch die Frage der persönlichen Verantwortung (diesmal der Schuldner) sparte *Henning* nicht aus, wofür ihm besonderer Dank gebührt.

Rechtsanwalt Dr. Matthias Nicht, Leipzig